



Verkehrssicherungspflicht von Straßenbäumen

Nadine Heiß

Abteilungsleiterin Zentrales

Andreas Lenker

Abteilungsleiter Straßenbau

Landkreise Weilheim-Schongau und Landsberg



AGENDA

Verkehrssicherungspflicht von Straßenbäumen

01

Vorstellung

02

Aufgaben und Zuständigkeiten des StBA Weilheim

03

Anlass des Vortrags

04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang
Straßen





01

Vorstellung

Nadine Heiß

Abteilungsleiterin Zentrales

Andreas Lenker

Abteilungsleiter Straßenbau

Landkreise Weilheim-Schongau und Landsberg





AGENDA

Verkehrssicherungspflicht von Straßenbäumen

01

Vorstellung

02

Aufgaben und Zuständigkeiten des StBA Weilheim

03

Anlass des Vortrags

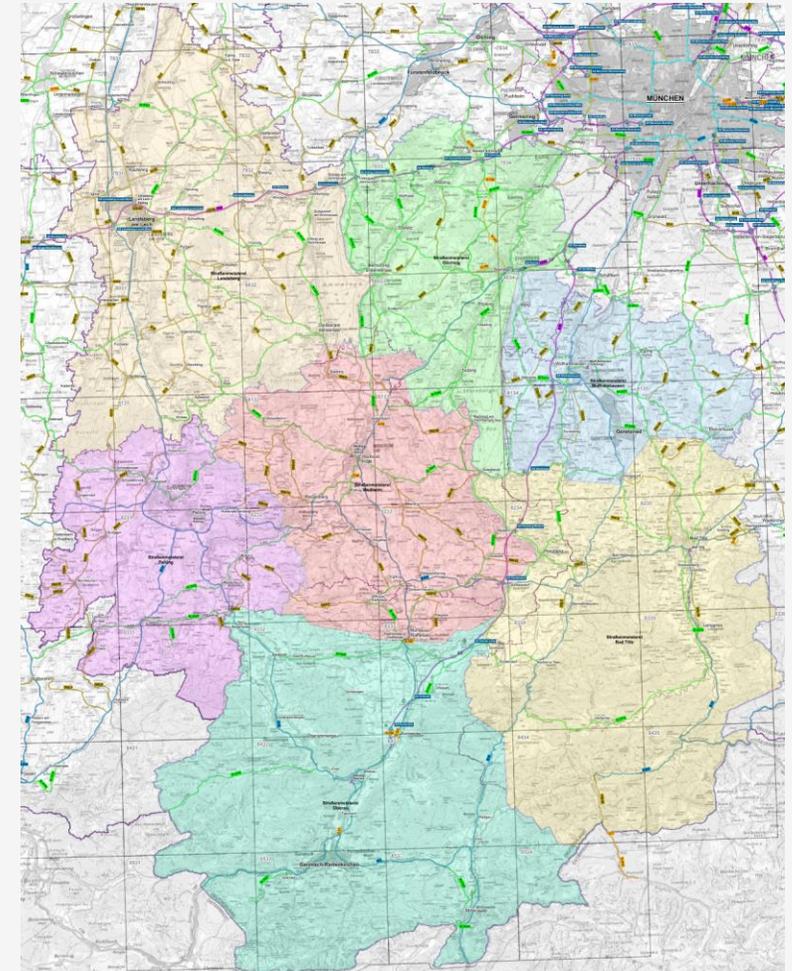
04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang
Straßen



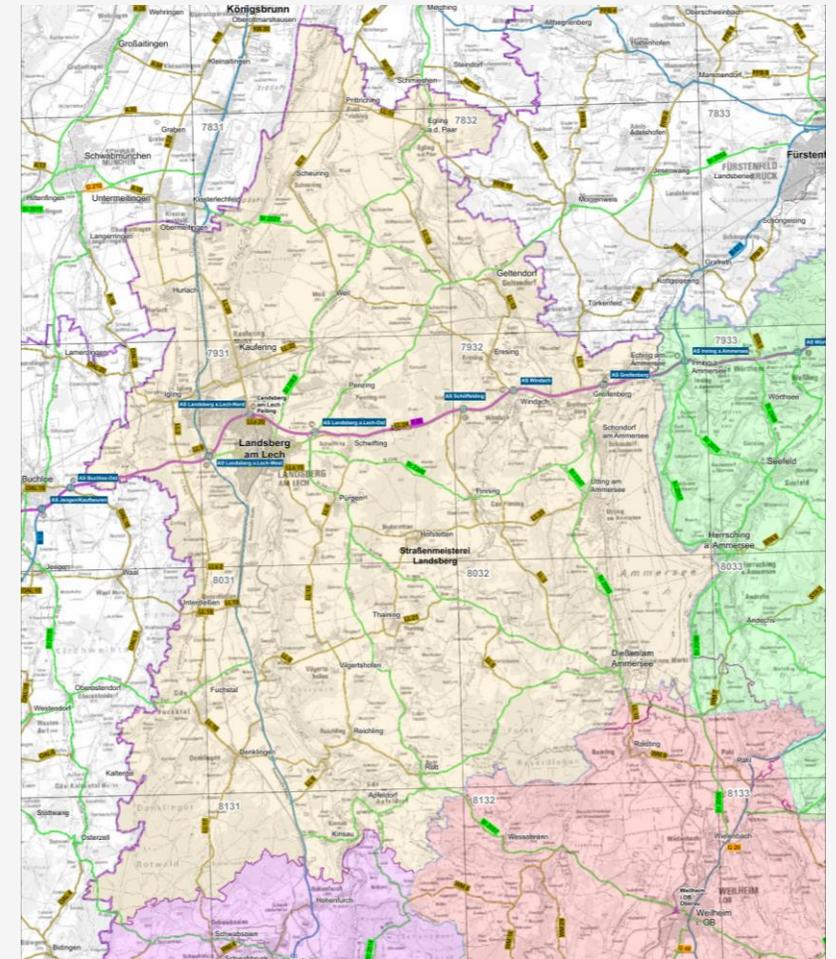
Landkreise:

- 1) Landsberg ohne Kreisstraßen
- 2) Bad-Tölz / Wolfratshausen
- 3) Weilheim-Schongau
- 4) Starnberg
- 5) Garmisch-Partenkirchen



Landkreis Landsberg

- Abteilung Straßenbau West
Andreas Lenker (Abteilungsleiter)
Jörn Wattering (Gebietsinspektor)
- Betriebsdienst
Nadine Heiß (Abteilungsleiterin Zentrales)
Martin Dondl (Sachgebietsleiter Betriebsdienst)
Helmut Eberle (Meistereileiter SM LL)





AGENDA

Verkehrssicherungspflicht von Straßenbäumen

01

Vorstellung

02

Aufgaben und Zuständigkeiten des StBA Weilheim

03

Anlass des Vortrags

04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang
Straßen



2020: B11 Mann in Auto von Baum erschlagen



Das Dach des Kleinwagens ist von dem Baum komplett eingedrückt worden. © Dominik Bartl

[Kochel am See: Mann in Auto von Baum erschlagen - Sturmböen bringen Eiche zu Fall \(merkur.de\)](https://www.merkur.de)

2019: B2 Schneebruch



[B 2: Sperrung zwischen Traubing und Zufahrt Pähl bis 17 Uhr \(kreisbote.de\)](https://www.kreisbote.de)

E-Mail an Waldbesitzer-Vereinigungen

- Schneebruchgefahr
- Hinweis auf Verkehrssicherungspflicht eines jeden Waldbesitzers im Straßenbereich
- Öffentliche Straße durch Widmung
- Kontrollen und Baumpflegemaßnahmen durch Eigentümer



Fr 29.09.2023 09:05

Scheckinger, Stefan (StBA Weilheim)

WG: Anfrage Gastreferent -> Vom Staatl. Bauamt Weilheim: Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer

An Heiß, Nadine (StBA Weilheim)

Zur Nachverfolgung. Beginn am Freitag, 29. September 2023. Fällig am Freitag, 29. September 2023.
Sie haben diese Nachricht am 18.10.2023 13:18 weitergeleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Gefahr von Unfällen mit umstürzenden Bäumen oder Astabbrüchen zu minimieren, möchte das Staatliche Bauamt Weilheim als Straßenbauasträger von Bundes- und Staatsstraßen sowie den Kreisstraßen in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim-Schongau auch mit Hinblick auf den kommenden Winter 2023/2024 und die damit einhergehende Schneebruchgefahr auf die Verkehrssicherungspflicht eines jeden Waldbesitzers im Straßenbereich hinweisen.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind durch Widmung im Straßen- und Wegerecht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hier gilt die sogenannte „strenge Verkehrssicherungspflicht“, also die generelle Pflicht, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Praktisch heißt dies für den Waldbesitzer, dass Kontrollen und gegebenenfalls Baumpflegemaßnahmen notwendig sind, damit aufgrund von Umstürzen oder Astabbrüchen auf den genannten Straßen die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Sofern der Wald an einen Weg grenzt, sollte sich der Waldbesitzer zunächst erkundigen, ob es sich um einen gewidmeten - und damit öffentlichen - Weg handelt.

Wir bitten, diesen Sachverhalt zu beachten und an Ihre Mitglieder weiterzugeben, damit wir den Bürgern auch im Herbst/Winter 2023/2024 ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Scheckinger
Ltd. Baudirektor



AGENDA

Verkehrssicherungspflicht von Straßenbäumen

01

Vorstellung

02

Aufgaben und Zuständigkeiten des StBA Weilheim

03

Anlass des Vortrags

04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang
Straßen





04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Rechtliche Grundlagen – öffentlicher Verkehrsweg

Befindet sich der Baum am Rande eines öffentlichen Verkehrsweges?

- Das ist der Fall, wenn der Weg/die Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist (gem. BayStrWG/FStrG).
- Eine Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung regelt, ob die Straße von jedermann genutzt werden darf (Gemeingebrauch).



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen



- Es bestehen **berechtigte Sicherheitserwartungen**: Jeder kann davon ausgehen, dass er bei einigermaßen geeigneten äußeren Bedingungen die Straße gefahrlos benutzen kann.
- **„strenge“ Verkehrssicherungspflicht**

- Grundstückseigentümer haftet im Wald bzw. auf Waldwegen nur für **atypische Waldgefahren**: Mit „waldtypischen“ Gefahren muss der Waldbesucher rechnen.
- Die Benutzung des Waldes erfolgt **auf eigene Gefahr**; „besondere“ Verkehrssicherungspflichten werden dadurch nicht begründet (Art. 13 Abs. 2 BayWaldG):
- **Atypische Gefahren** = alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig gegebenen Umstände
- Beispiele: Errichtung einer nicht hinreichenden Wegeabspernung, nicht gesicherte Holzstapel
- **„eingeschränkte“ Verkehrssicherungspflicht**



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

BayWalG Art. 13

BayWalG

Text gilt ab: 01.01.2021

Fassung: 22.07.2005

Gesamtansicht

**Art. 13 Betreten des Waldes**

(1) ¹Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ²Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. ³Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflicht

BGB § 823 Abs. 1

Gemäß § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) obliegt jedem Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht. Er hat für den verkehrssicheren Zustand von Baum- und Gehölzbestand zu sorgen und ist verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen

Es ist in **angemessenen Zeitabständen** eine sorgfältige **äußere Besichtigung** der Straßen-/ Waldrandbäume dahingehend vorzunehmen, ob verdächtige Umstände vorliegen.

Angemessene Zeitabstände werden in der Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt.



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e. V.

Baumkontrollrichtlinien

- die Häufigkeit der angemessenen Kontrollen ist aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise zu bestimmen
- Faktoren:
 - Berechtigte Sicherheitserwartungen des Verkehrs
 - Zustand des Baumes
 - Entwicklungsphase



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e. V.

Regelkontrollintervalle

(Kapitel 5.2.3)



Tab. 1: Regel-Kontrollintervalle in Jahren

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifephase		Altersphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	Bei bedarfsgerechter Jungbaumpflege ⁴⁾ gemäß ZTV-Baumpflege keine gesonderte Regelkontrolle
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

- ¹⁾ leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle (auch bei längeren Kontrollintervallen) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
 stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich nur innerhalb eines Jahres nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
- ²⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.
- ³⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.
- ⁴⁾ Alle 2 bis 3 Jahre Schnittmaßnahmen an der Temporären Krone zum Erreichen der Permanenten Krone bzw. des Lichten Raumes. Im Wald und in waldartigen Beständen sind längere Zeitabstände zwischen den Schnittmaßnahmen möglich (z. B. alle 5 bis 10 Jahre).

04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Kontrollintervalle der
Straßenbauverwaltung

MS 21.06.2013

Baumklasse	Entwicklungsphase	Baumzustand	Häufigkeit der Regelkontrolle
Baumklasse 1	Jungbaumphase Jungbaum bis ca. 20.Standjahr	anlassbezogen im Rahmen der Jungbaumpflege	
Baumklasse 2	Reifephase ca. 20.bis ca. 50.bzw. ca. 80.*) Standjahr	Gesund bis leicht geschädigt	Alle 2 Jahre
Baumklasse 3L	Alterungsphase ab ca. 50. bzw. ca. 80. *) Standjahr	Gesund bis leicht geschädigt	1 x im Jahr
Baumklasse 3S	Reifephase ca. 20.bis ca. 50. bzw. ca. 80. *) Standjahr	Stärker Geschädigt	1 x im Jahr
Baumklasse 4	Alterungsphase ab ca. 50. bzw. ca. 80. *) Standjahr	Stärker Geschädigt	2 x im Jahr
*)je nach Baumart und Standortverhältnissen			

In begründeten Fällen sind sowohl kürzere als auch längere Kontrollintervalle möglich. Die Kontrollen sollen im Wechsel zwischen belaubtem und unbelaubtem Zustand durchgeführt werden.

Defektsymptome

Sichtbare Schädigung

Liegen äußerlich sichtbaren Anzeichen („Defektsymptome“) vor, ist ein Rückschluss auf den inneren Zustand erforderlich

- trockenes Laub
- Dürre Äste
- Äußere Verletzungen/ Beschädigungen
- Alter des Baums
- Erscheinungszustand
- Eigenart der Stellung
- Statischer Aufbau
- Häufung von Unfällen
- Häufung von kranken Bäumen in der Umgebung
- ...



Springt der Baum „ins Auge“,
ist dies ein Indiz dafür,
dass weitere Maßnahmen zu
ergreifen sind.



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Zu ergreifende Maßnahmen, wenn ein Baum geschädigt ist:

- Der Baum bzw. Teile von diesem, die den Verkehr gefährden, sind zu entfernen. Dies insbesondere, wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen (BGH NJW 1965, 815).
- Dem Eigentümer wird für die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen ein gewisser Reaktionszeitraum zugestanden.
- Sofern die Arbeiten die Verkehrssicherheit der Straße gefährden, ist bei der Verkehrsbehörde (Landratsamt Landsberg) eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen und eine geeignete Verkehrssicherung notwendig.
- Die ordnungsgemäße Durchführung der Baumkontrollen ist nachweisbar zu dokumentieren.





04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Empfehlung, wenn ein Baumschaden beseitigt werden muss:

- Kontaktaufnahme mit dem Straßenbaulastträger
- An Staats- und Bundesstraßen mit der Straßenmeisterei LL (SM)
- Ggf. ist eine Kombination mit den Arbeiten der SM möglich und die SM kann bei der Absicherung der Arbeiten unterstützen (freiwillige Leistung, sofern die Personalkapazitäten zur Verfügung stehen).



04

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Kontakt Daten

Straßenmeisterei Landsberg

Helmut Eberle

Leiter der Straßenmeisterei

Tel: +49 (8191) 947395-0

sm-ll@stbawm.bayern.de

Weitere Ansprechpartner beim StBA Weilheim:

www.stbawm.bayern.de

[Ansprechpartner \(bayern.de\)](http://Ansprechpartner.bayern.de)





04 Verkehrssicherungspflicht von Bäumen entlang Straßen

Klimaschutz durch Baumkontrolle und Baumpflege

Film zum Thema

Die bayerischen **Bundesstraßen und Staatsstraßen** werden durch Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Gehölzgruppen in die Landschaft eingebunden. Je älter der Baum, desto wertvoller ist er für das Landschaftsbild, als ökologischer Lebensraum und als CO₂-Senke. Durch die regelmäßig durchgeführten Baumkontrollen und die daraus abgeleiteten Pflegemaßnahmen stellt die Bayerische Staatsbauverwaltung sicher, dass zum einen die Straßen verkehrssicher sind und zum anderen, dass die Bäume an den Straßen möglichst lange erhalten bleiben. Das Zusammenspiel zwischen Baumkontrolle, Baumpflege, Verkehrssicherheit und Klimaschutz zeigt der Film der Zentralstelle Landschaftsplanung an der Landesbaudirektion Bayern, der in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim und der Straßenmeisterei Hausham entstanden ist.

Klimaschutz durch Baumkontrolle und Baumpflege entlang der Straßen in Bayern – YouTube

https://youtu.be/_ooPErc0-Zk?si=l8y69dMNI4r7fWYc





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nadine Heiß

Abteilungsleiterin Zentrales

Andreas Lenker

Abteilungsleiter Straßenbau

Landkreise Weilheim-Schongau und Landsberg

leben
bauen
bewegen